

Vereinbarung zur Tarifsicherung

zwischen

Klinikum Wilhelmshaven gGmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Leinert, Friedrich-Paffrath-Str. 100, 26389
Wilhelmshaven

nachfolgend: **Arbeitgeber**

und

Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Martin Wollenberg
und 2. Vorsitzenden Andreas Hammerschmidt, Berliner Allee 20, 30175 Hannover

nachfolgend: **Marburger Bund**

Zur rechtlichen Absicherung der zwischen der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH und dem Marburger Bund bestehenden Tarifverträge vereinbaren die Tarifvertragsparteien Nachfolgendes:

1.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178) vereinbaren die Tarifparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes) nicht eintreten.

Der Arbeitgeber wird sich dafür einsetzen, dass mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt werden. Dann gilt die Regelung nach Satz 1 auch entsprechend für deren Tarifverträge mit dem Arbeitgeber.

2.

Die Tarifparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.

Der Arbeitgeber wird sich dafür einsetzen, dass mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt werden. Diese Regelung tritt für den Marburger Bund in Kraft, wenn der Arbeitgeber mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt hat.

3.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31. Dezember 2025**.

4.

Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.

Wilhelmshaven, den

Für die
Klinikum Wilhelmshaven gGmbH
Der Geschäftsführer



Für den
Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen
Der Vorstand

